
Einführung von verbindlichen Blockzeiten im Kanton Uri

Bericht als Grundlage für eine Vernehmlassung bei Gemeinden, den politischen Parteien und weiteren Interessierten

15. April 2008

INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAMMENFASSUNG.....	2
1 AUSGANGSLAGE	3
2 EMPFEHLUNGEN DER KONFERENZ DER KANTONALEN ERZIEHUNGSDIREKTOREN (EDK).....	3
3 SITUATION IN URI.....	4
4 THESEN ZUR AUSGESTALTUNG DER BLOCKZEITEN	5
5 FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	9
5.1 VERBINDLICHE BLOCKZEITEN NUR AM VORMITTAG (THESE 3 VARIANTE A)	9
5.2 VERBINDLICHE BLOCKZEITEN AUCH AM NACHMITTAG (THESE 3 VARIANTE B)	10
5.3 WEITERE KOSTEN	11
6 NOTWENDIGE ANPASSUNGEN DES RECHTS AUF KANTONALER EBENE	11
7 VERNEHMLASSUNG UND VERNEHMLASSUNGSFRAGEN	12
ANHANG 1: BLOCKZEITEN: ÜBERSICHT ÜBER DEN IST-STAND IN DEN GEMEINDEN.....	14
ANHANG 2: MUSTERSTUNDENPLÄNE MIT BLOCKZEITEN FÜR DEN KINDERGARTEN.....	15
ANHANG 3: MUSTERSTUNDENPLÄNE MIT BLOCKZEITEN FÜR DIE 1./2. KLASSE.....	16
ANHANG 4: MUSTERSTUNDENPLÄNE MIT BLOCKZEITEN FÜR DIE 3./4. KLASSE.....	17
ANHANG 5: MUSTERSTUNDENPLÄNE MIT BLOCKZEITEN FÜR DIE 5./6. KLASSE.....	18

Zusammenfassung

Gemäss Artikel 23 Absatz 2 der Schulverordnung (RB 10.1115) können heute die Gemeinden die Unterrichtszeit in Form von Blockzeiten regeln. Zahlreiche Gemeinden und Kreisschulen haben Blockzeiten oder blockzeitenähnliche Unterrichtszeiten eingeführt.

Die Organisation des Unterrichts in Blockzeiten wird heute vermehrt gefordert. Mit einer Änderung der Schulverordnung sollen die Gemeinden und Kreisschulen zukünftig verpflichtet werden, auf Kindergarten- und Primarstufe die Unterrichtszeit in Blockzeiten zu organisieren.

Mit dem vorliegenden Bericht wird die Frage der verpflichtenden Einführung und die mögliche Ausgestaltung der Blockzeiten zur Diskussion gestellt. Der Bericht dient für eine Vernehmlassung innerhalb des Kantons Uri. Die Vernehmlassungsfrist ist auf den 14. Juni 2008 festgelegt.

Es gilt zu beachten, dass der vorliegende Bericht die Einführung von Blockzeiten als Massnahme im Rahmen der Organisation der obligatorischen Schulzeit zum Thema hat. Nicht Gegenstand des Berichtes sind Tagesstrukturen wie die Einführung einer Gemeinde übergreifenden Tagesschule, familienergänzende Betreuungsangebote oder Horteinrichtungen.

1 Ausgangslage

Blockzeiten sind heute ein gesellschaftliches Erfordernis. Sie sind eine Frage der Schulorganisation. Die Unterrichtszeit ist so angeordnet, dass sie auf das Leben der Familie und namentlich auf die Berufstätigkeit der Eltern abgestimmt ist. Mit klaren Zeitstrukturen leistet die Schule einen Beitrag zur Vereinfachung der Organisation des Familienalltages und der Kindererziehung in der Familie sowie an eine vereinfachte Organisation ausserschulischer Betreuungsangebote.

Bereits heute kennen zahlreiche Gemeinde- und Kreisschulen im Kanton Uri Blockzeiten oder eine blockzeitenähnliche Zeitorganisation, welche sie - gestützt auf die Empfehlungen des Erziehungsrates von 1995 - auf freiwilliger Basis eingeführt haben. Meistens gehen diese lokalen Lösungen aber weniger weit als die Empfehlung der EDK an die Kantone, indem sie beispielsweise Unterschiede zwischen Kindergarten und Primarschule zulassen oder trotz eines Blocks von drei Lektionen weder einheitliche Anfangs- noch einheitliche Schlusszeiten kennen.

Mit einer entsprechenden Änderung der Schulverordnung sollen alle Schulen im Kanton zur konsequenten Einführung von Blockzeiten verpflichtet werden. Im Regierungsprogramm 2004 - 2008 hat der Regierungsrat als Entwicklungsziel formuliert: "Uri ist ein bevorzugter Wohnkanton und attraktiv für Unternehmungen." Als eine der Massnahmen in diesem Kontext wird dazu festgehalten: "Wir realisieren in Uri Blockzeiten."

2 Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)

In den letzten Jahren haben sich zahlreiche Kantone mit der Einführung von Blockzeiten befasst. Die Einführung von Blockzeiten ist je nach kantonalen oder lokalen Gegebenheiten mehr oder weniger komplex. Um die Kantone bei der Umsetzung zu unterstützen hat die EDK 2005 den Bericht "Umfassende Blockzeiten am Kindergarten und an der Primarschule" (Reihe: Studien + Berichte, Heft 23A, EDK, Bern 2005) herausgegeben. Der Bericht enthält eine Definition von umfassenden Blockzeiten sowie Modelle und Umsetzungsempfehlungen an die Kantone.

Definition

"Bei umfassenden Blockzeiten stehen in jedem Fall alle Kinder im zweiten Kindergartenjahr sowie alle Primarschulkinder an fünf Vormittagen wenigstens zu dreieinhalb Stunden (bzw. während vier Lektionen) unter der Obhut der Schule..." (EDK-Bericht, Seite 61). Sie erhalten je nach wöchentlicher Unterrichtszeit und Stundentafel zusätzlich an einem bis vier Nachmittagen Unterricht.

Umsetzungsempfehlungen

Flächendeckende Einführung

"Die Einführung umfassender Blockzeiten soll als gemeinsame Aufgabe von Kanton und Gemeinden wahrgenommen und in den Kantonen flächendeckend realisiert werden." (EDK-Bericht, Seite 63)

Modelle ("Konstruktionsweisen")

"In jedem Kanton soll der Schulträger des Kindergartens und der Primarschule für die Umsetzung umfassender Blockzeiten immer auch ein kantonal geregeltes Modell zur Auswahl haben, das ausschliesslich aus verpflichtendem Unterricht für alle Schülerinnen und Schüler besteht." (EDK-Bericht, Seite 63).

Unentgeltlichkeit

"Unabhängig von der Konstruktionsweise sollen umfassende Blockzeiten für die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten unentgeltlich sein." (EDK-Bericht, Seite 63)

Rhythmisierung des Unterrichts

"Der Vormittagsunterricht soll in einer Weise rhythmisiert und phasiert werden, welche dem eigenaktiven und selbst gesteuerten Lernen der Kinder hinreichend Raum und Zeit gewährt." (EDK-Bericht, Seite 64)

Ein Erfordernis aus dem HarmoS- Konkordat

Die interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007 (HarmoS) enthält ebenfalls einen Passus zur Gestaltung des Schultags (Artikel 11). Er wird im Folgenden zitiert, soweit er die Blockzeiten anspricht:

Artikel 11 Blockzeiten und Tagesstrukturen

¹*Auf der Primarstufe wird der Unterricht vorzugsweise in Blockzeiten organisiert.*

Hinweis zur Begrifflichkeit: Mit "Primarstufe" bezeichnet das Konkordat den Kindergarten (2 Jahre) und die Primarschule (6 Jahre):

Artikel 6 Dauer der Schulstufen

¹*Die Primarstufe, inklusive Vorschule oder Eingangsstufe, dauert acht Jahre.*

Kommentar zur Artikel 11 Absatz 1 (Auszug aus dem Bericht zur Vernehmlassung, EDK 2006)

"Blockzeiten beinhalten eine Anordnung der Unterrichtszeit, welche es erlaubt, die Unterrichtszeit der Kinder besser auf das Leben der Familie und namentlich auf die Berufstätigkeit der Eltern abzustimmen. In den Vereinbarungskantonen soll der Unterricht vorzugsweise in solchen Blockzeiten organisiert sein. Die Einschränkung "vorzugsweise" weist darauf hin, dass die organisatorischen Lösungen stets die schulischen und gesellschaftlichen Gegebenheiten berücksichtigen müssen; so ist es etwa auf der Sekundarstufe I regelmässig schwieriger, aber auch weniger dringlich, die Unterrichtszeit in Blockzeiten zu organisieren.

3 Situation in Uri

Im Kanton Uri müssen weder die wöchentliche Unterrichtszeit der Kinder noch der alternierte Unterricht, noch die Pflichtpensen der Lehrpersonen angepasst werden, um umfassende Blockzeiten einführen zu können. Ebenso ist die Einführung der integrativen Förderung (IF) in allen Kindergärten und Primarschulen unseres Kantons bereits erfolgt. Uri zählt somit zu den "weniger komplexen" Kantonen, was die Einführung von Blockzeiten betrifft. Es wurden deshalb oben auch nur jene Umsetzungsempfehlungen zitiert, die auch bei uns beachtet werden sollen.

Die tabellarische Übersicht im Anhang 1 auf Seite 14 zeigt den Ist-Stand in den Gemeinden. Die Übersicht wurde anhand der eingereichten Stundenpläne für das Schuljahr 2007/08 erstellt. Die Zeitorganisation von zwei Schulen entspricht bereits der Empfehlung der EDK (Kreisschule Urner Oberland, Unterschächen). Drei weitere Schulen sind "nahe dran" (Bürglen, Seelisberg, Spirin-

gen). Mit wenigen Optimierungen in der Zeitorganisation und in den Stundenplänen können sie die EDK-Empfehlung erfüllen. In der Mehrzahl der Schulen besteht Handlungsbedarf, um den EDK-Empfehlungen entsprechen zu können. Dies ist möglich durch eine Anpassung der Schulzeiten, durch eine Optimierung der Stundenpläne und/oder durch die Schaffung von Betreuungsangeboten.

4 Thesen zur Ausgestaltung der Blockzeiten

Die folgenden "Thesen" umreißen die mögliche Ausgestaltung der Blockzeiten und die damit im Zusammenhang stehenden Fragen.

These 1

1. Verbindliche Blockzeiten werden für die Kindergartenstufe und die Primarstufe eingeführt.

Fehlende Blockzeiten werden vor allem beim Kindergarten und in den unteren Klassen der Primarschule als Problem wahrgenommen. Im Kindergarten und auf der Unterstufe ist die wöchentliche Unterrichtszeit geringer als in den folgenden Schuljahren (Kindergarten 22, Unterstufe 24 Lektionen). Die wöchentliche Schulzeit steigt von Schulstufe zu Schulstufe. Auf der Oberstufe beträgt sie 34-36 Lektionen. Auf der Oberstufe besteht das Problem der Blockzeiten deshalb nicht. Zudem sind die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe älter und selbständiger.

These 2

2. Die wöchentliche Unterrichtszeit der Schülerinnen und Schüler und die Stundentafel bleiben mit der Einführung von Blockzeiten unverändert.

Die wöchentliche Unterrichtszeit der Schülerinnen und Schüler beträgt im Kindergarten 22 Lektionen, in der 1./2. Klasse 24 Lektionen, in der 3./4. Klasse 27 Lektionen und in der 5./6. Klasse 29 Lektionen. Die heute festgelegte Unterrichtszeit entspricht jener in den anderen Zentralschweizer Kantonen.

Im Kindergarten und in der 1.-4. Klasse gibt es alternierten Unterricht, im Kindergarten 2 Lektionen, in der 1./2. Klasse 5 Lektionen und in der 3./4. Klasse 2 Lektionen. Alterniert wird vorzugsweise an den Nachmittagen.

These 3 (Variante A)

3. Die Blockzeiten umfassen mindestens drei Stunden (bzw. vier Lektionen) zuzüglich Pausen an fünf Vormittagen pro Woche.

Dieser Umfang für Blockzeiten entspricht der Empfehlung der EDK (vgl. Kapitel 2 Seite 3). Drei Stunden à 60 min entsprechen 4 Lektionen à 45 min.

Zahlreiche Kantone haben die Empfehlung der EDK als Vorgabe an die Schulen übernommen, unter ihnen auch die Nachbarkantone Nidwalden (2003), Obwalden (2007) und Schwyz (2006). Unter die Empfehlung der EDK zu gehen, ist nicht denkbar; sie ist als Standard anzusehen.

Die Empfehlung der EDK basiert auf der Absicht, die Vormittage einheitlich und vollständig als Blockzeit zu organisieren. Den Zusatz "mindestens" braucht es, weil auf der Primarstufe auch 4½ Lektionen Unterrichtszeit pro Vormittag angesetzt werden können. Für Schulen mit 4½ Lektionen Unterrichtszeit gelten konsequenterweise auch 4½ Lektionen als Blockzeit, denn *alle* Schülerinnen und Schüler vom Kindergarten bis zum 6. Schuljahr sollen am Morgen den Schulweg und am Mittag den Nachhauseweg gemeinsam zurücklegen können (vgl. These 4).

An den Nachmittagen erfolgt der Unterricht nicht in Blockzeiten. Er ist jedoch so anzusetzen, dass die Schülerinnen und Schüler mindestens zwei, höchstens drei Lektionen anwesend sind (vgl. Artikel 6 der Weisungen zur Schulzeit vom 1. Dezember 2004).

In *Zweijahreskindergärten* ist für das erste Jahr oftmals eine reduzierte wöchentliche Unterrichtszeit üblich (Vorgabe gemäss den Richtlinien zur Führung von Kindergärten: mindestens 50% des zweiten Kindergartenjahres, d.h. mindestens 11 Lektionen). Das hat zur Folge, dass die "Kleinen" im ersten Jahr oft nicht an jedem Vormittag Kindergarten haben. Es sind prinzipiell folgende Lösungen denkbar:

1. Blockzeiten gelten nur für das zweite Kindergartenjahr. Dort wo zwei Jahre angeboten werden, ist die Schule frei, ob sie auch im ersten Jahr Blockzeiten anbietet.
2. Für das erste Kindergartenjahr gilt folgende Regelung: Wenn die Kinder am Vormittag in den Kindergarten kommen, gilt die Blockzeit. Es ist aber zulässig, dass das Angebot im ersten Kindergartenjahr nicht alle fünf Vormittage erfasst.
3. Im Zweijahreskindergarten wird die Schulzeit im ersten Jahr auf 20 Lektionen erhöht. Damit gelten auch für die "Kleineren" die Blockzeiten an fünf Vormittagen.

In gewissen Gemeinden ist als Folge der weiten Schulwege halbtagesweises Alternieren nicht möglich, d.h. die Kinder sind entweder den ganzen Tag (7 Lektionen) in der Schule oder dann gar nicht. In diesen Gemeinden soll es möglich sein, ein Blockzeitenmodell mit Alternieren in ganzen Tagen ein- oder weiterzuführen.

Bei entsprechender Gestaltung des Stundenplans sind in Schulen mit 4 Lektionen Unterrichtszeit am Vormittag kaum Betreuungsangebote zu schaffen; dementsprechend fallen kaum zusätzliche Kosten an. In Schulen mit 4½ Lektionen Unterrichtszeit fallen zusätzliche Kosten für die Betreuung an, weil Kindergarten und Unterstufe oft einen kürzeren Vormittag aufweisen als die oberen Klassen.

These 3 (Variante B)

3. Die Blockzeiten umfassen mindestens drei Stunden (bzw. vier Lektionen) zuzüglich Pausen an fünf Vormittagen pro Woche und an vier Tagen während zwei Lektionen am Nachmittag.

Will man die Blockzeiten auch auf die Nachmittage ausdehnen, sind entsprechend ausgedehnte Betreuungsangebote zu schaffen. Bei einer wöchentlichen Schulzeit von 22 Lektionen im Kindergarten und von 24 Lektionen in der 1. und 2. Primarklasse entfallen insgesamt 20 der 22 bzw. 24 Wochenlektionen auf die Vormittage. Kindergartenkinder kommen nur an *einem* Nachmittag, Unterstufenkinder an *zwei* Nachmittagen pro Woche zum Unterricht. Die Schule müsste an den Nachmittagen reine Betreuungsangebote bereitstellen. Sie würde damit zum Kinderhort, indem sie gewissermassen familienergänzende Kinderbetreuung an Nachmittagen anbieten würde. Anders wäre es, wenn freiwillige schulische Angebote gemacht würden, z.B. freiwilliger Schulsport, im Rahmen von J+S-Kids, Musikunterricht oder Wahlfachangebote.

Wie immer man die Ausgestaltung vornimmt, diese Variante ist mit erheblichen Mehrkosten für die Gemeinden verbunden. Dies ist mit ein Grund, weshalb in vielen Kantonen die Vorschriften bezüglich Blockzeiten auf den Vormittag beschränkt sind.

These 4

4. Alle Schülerinnen und Schüler vom Kindergarten bis zum 6. Schuljahr können am Morgen den Schulweg und am Mittag den Nachhauseweg gemeinsam zurücklegen.

In Bezug auf die Blockzeiten gibt es keine Unterschiede zwischen Kindergarten und Primarschule. Diese konsequente Regelmässigkeit im Tagesablauf der Familien trägt wesentlich dazu bei, dass Blockzeiten überhaupt als solche wahrgenommen werden.

Die finanziellen Auswirkungen hängen davon ab, wie stark die Schulzeiten des Kindergartens mit der Primarstufe koordiniert werden (siehe Ausführungen zu These 3). Es gibt Lösungen, welche praktisch keine Mehrkosten verursachen, aber zur Folge haben, dass der Unterricht im Kindergarten mit Ausnahme eines Nachmittages ausschliesslich an den Vormittagen stattfindet.

These 5

5. Während der Blockzeiten werden alle Schülerinnen und Schüler vom Kindergarten bis zum 6. Schuljahr entweder unterrichtet oder betreut.

Dauert die Unterrichtszeit am Vormittag weniger als vier Lektionen, haben die Schulen Betreuungsangebote zu schaffen. Das kann im Kindergarten und auf der Unterstufe der Fall sein oder wenn die Landeskirchen ihren konfessionellen Religionsunterricht oder Gottesdienste innerhalb der Blockzeiten ansetzen können.

In einigen Gemeinden sind hier finanzielle Auswirkungen zu erwarten, die im Detail abgeschätzt werden müssen.

Thesen 6 und 7

6. Fällt innerhalb der Blockzeit Unterricht aus, sind die Schülerinnen und Schüler entweder von einer anderen Lehrperson zu unterrichten oder in der Schule zu betreuen.

7. Bei kurzfristigem Ausfall einer Lehrperson ist die Schule für die ersten drei Tage betreuungspflichtig. Kehrt die Lehrperson nach dieser Zeit nicht an den Arbeitsplatz zurück und gelingt es der Schule nicht, eine Stellvertretung zu finden, entfällt die Betreuungspflicht der Schule ab dem 4. Tag.

Gründe für den Ausfall von Unterricht sind namentlich Krankheit oder Unfall der Lehrperson, bezahlte Absenzen gemäss Artikel 24 des Personalreglements (zum Beispiel Umzug, Vorladung, Beerdigung) und Freistellung durch die Schulleitung (zum Beispiel für Hospitation oder individuelle Weiterbildung im Ausnahmefall). Schulen sind gehalten, nach einer ersten Überbrückung durch eine andere Lehrperson oder durch eine Betreuungsperson unverzüglich Stellvertretungen einzusetzen.

Eltern müssen sich darauf verlassen können, dass ihre Kinder während der Blockzeiten unter der Aufsicht der Schule stehen. Es ist nicht zulässig, Schülerinnen und Schüler während der Blockzeiten nach Hause zu schicken. Das gilt sowohl für ganze Klassen als auch für einzelne Kinder. Dies gilt auch für den Fall, dass konfessioneller Religionsunterricht innerhalb der Blockzeiten stattfindet. Wer in diesen Fällen die Kosten trägt, ist zwischen Kirche und Schulträger zu vereinbaren. Allenfalls können einzelne Kinder zur Betreuung der Lehrperson einer anderen Klasse übergeben werden (zum Beispiel ein einzelnes Kind, das den konfessionellen Religionsunterricht nicht besucht). In grösseren Schulen dürfte die Thesen 6 und 7 dazu führen, dass "Springerinnen auf Abruf" eingesetzt werden. Den schulfreien Halbttag nach der Schulreise (ein alter Zopf) dürfte es unter diesen Thesen nicht mehr geben.

Bei Abwesenheit der Religionslehrperson innerhalb der Blockzeiten sorgt die Kirche für den Unterricht oder die Beaufsichtigung. Wenn die Schule für das Betreuungsangebot sorgt, kann sie dafür der Landeskirche Rechnung stellen. Bisher hat das Amt für Volksschulen den Lehrpersonen empfohlen, in diesen Fällen Unterricht zu halten und die zusätzlichen Lektionen später zu kompensieren.

Je nach Organisation in der Gemeinde sind aus den Thesen 6 und 7 geringe finanzielle Auswirkungen zu erwarten. Sie können aber nur schwer abgeschätzt werden, weil nicht bekannt ist, wie oft heute der Unterricht, zum Beispiel infolge von Krankheit, ausfällt.

These 8

8. Legen die Schulen im offiziellen Schul- und Ferienplan unterrichtsfreie Tage für die ganze Schule fest, entfällt an diesen Tagen die Betreuungspflicht durch die Schule.

Zu denken ist an Feiertagsbrücken, lokale Feiertage oder schulinterne Weiterbildung. Die Betreuungspflicht entfällt nur, wenn die entsprechenden unterrichtsfreien Tage den Eltern mit dem offiziellen Schul- und Ferienplan bzw. der Jahresplanung bekannt gemacht worden sind.

These 9

9. Eltern können ihre Kinder von festen Betreuungszeiten (Randzeiten) abmelden.

In diesen Fällen liegt die Verantwortung für die Betreuung bei den Eltern. Die These trägt dem Umstand Rechnung, dass einzelne Eltern die Eigenbetreuung der Betreuung durch die Schule vorziehen und dafür die Unregelmässigkeit im Tageslauf in Kauf nehmen. Das kann vor allem im Kindergarten von Schulen mit 4 ½ Lektionen am Vormittag oder bei alterniertem Unterricht am Vormittag der Fall sein (vgl. Modellstundenpläne). Die Kinder gehen dann später zur Schule oder kommen früher nach Hause.

These 10

10. Schulen richten die erforderlichen Schülertransporte auf die Blockzeiten aus.

Schicken Eltern ihr Kind nicht in die Betreuungszeit, haben sie keinen Anspruch auf einen separaten Schülertransport.

These 11

11. Für die Betreuung können sowohl Lehrpersonen als eigens angestellte Betreuungspersonen eingesetzt werden.

Werden Lehrpersonen eingesetzt, wird ihnen pro Betreuungsstunde (60 min) eine halbe Lektion angerechnet. Eine Kumulation der Besoldung für Unterricht und für gleichzeitige Betreuung ist ausgeschlossen.

5 Finanzielle Auswirkungen

5.1 Verbindliche Blockzeiten nur am Vormittag (These 3 Variante A)

Werden die Blockzeiten nur für den Vormittag verbindlich erklärt und wird - wie vorgesehen - keine Erhöhung der Unterrichtszeit vorgenommen, können die Schulen die Blockzeiten auf allen Stufen ohne zusätzliche Betreuungsangebote sicherstellen. Voraussetzung ist, dass jeweils die Varianten 1 der Musterstundenpläne in den Anhängen 2 bis 5 zur Anwendung gelangen.

Eine Ausnahme bildet der konfessionelle Religionsunterricht während der Blockzeiten. Hier muss je nach Situation in der Gemeinde, ein zusätzliches Betreuungsangebot für jene Schülerinnen und Schüler bereitgestellt werden, die den konfessionellen Religionsunterricht nicht besuchen. Oft werden davon nur einzelne Schülerinnen und Schüler betroffen sein, für die auch Lösungen wie vorübergehende Zuteilung in eine andere Klasse, denkbar sind. Unter der Annahme, dass für alle betroffenen Schülerinnen und Schüler ein separates Betreuungsangebot geschaffen werden muss, entstehen rund 75'000 Franken Mehrkosten (siehe Tabelle 1). Es handelt sich folglich um maximal anfallende Kosten.

Tabelle 1
Mutmassliche Kosten¹ bei Einführung von verbindliche Blockzeiten am Vormittag
(basierend auf den Abteilungszahlen 2007/08)

Schulort	Religion in Blockzeit
Altdorf	SFr. 18'525
Andermatt	SFr. 2'850
Attinghausen	SFr. 4'275
Bauen	
Bürglen	SFr. 11'400
Erstfeld	SFr. 9'263
Flüelen	SFr. 4'988
Hospental	
Isenthal	SFr. -
Schattdorf	SFr. 11'400
Seedorf	SFr. -
Seelisberg	SFr. -
Silenen	SFr. -
Sisikon	SFr. 1'425
Spiringen	SFr. 4'275
Unterschächen	SFr. 2'850
Urner Oberland	SFr. 4'275
Total	SFr. 75'525

¹ Annahme: eine Lektion verursacht Kosten von 3'800 Franken pro Jahr

Die meisten Gemeinden müssten ihre bestehenden Schulzeiten anpassen. Tun sie dies nicht, fallen zusätzliche Betreuungskosten an. Diese betragen pro Stunde (60 min) wöchentliche Betreuungszeit 1'900 Franken² im Jahr.

5.2 Verbindliche Blockzeiten auch am Nachmittag (These 3 Variante B)

Wesentliche Mehrkosten entstehen, wenn wie in These 3 (Variante B) vorgeschlagen, an vier Nachmittagen zwei Lektionen als Blockzeiten für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich erklärt werden sollten. Eine wichtige Voraussetzung, um die Nachmittagsblockzeiten einführen zu können, wäre eine Erhöhung der Unterrichtszeit im Kindergarten. Zusätzlich entstehen im Kindergarten, der 1./2. Klasse und der 3./4. Klasse Betreuungszeiten. Die mutmasslichen Mehrkosten (siehe Tabelle 2) wurden anhand folgender Annahmen berechnet:

- Die wöchentliche Unterrichtszeit der Kinder im Kindergarten wird um zwei Lektionen erhöht. Anstelle von zwei darf im Kindergarten während vier Lektionen alterniert werden. Dies verursacht Mehrkosten von rund 410'000 Franken (Spalte "Erhöhung Unterrichtszeit (UZ) im Kindergarten" Tabelle 2).
- Im Kindergarten und für die 1./2. Klasse muss während acht Lektionen eine Betreuung sichergestellt werden (Spalte "Betreuung Kindergarten (KG) und Unterstufe (US)" Tabelle 2), in der 3./4. Klasse während vier Lektionen (Spalte "Betreuung Mittelstufe" Tabelle 2). Unter der Annahme, dass dazu zwei Abteilungen zusammengelegt werden können, entstehen Mehrkosten von 525'000 Franken.

Tabelle 2

Mutmassliche Kosten³ bei Einführung von verbindliche Blockzeiten auch am Nachmittag (basierend auf den Abteilungszahlen 2007/08)

Schulort	Religion in Blockzeit	Erhöhung UZ in Kindergarten	Betreuung KG/US	Betreuung Mittelstufe	Totale Mehrkosten
Altdorf	SFr. 18'525	SFr. 76'000	SFr. 68'400	SFr. 22'800	SFr. 185'725
Andermatt	SFr. 2'850	SFr. 15'200	SFr. 11'400	SFr. 5'700	SFr. 35'150
Attinghausen	SFr. 4'275	SFr. 30'400	SFr. 22'800	SFr. 5'700	SFr. 63'175
Bauen					
Bürglen	SFr. 11'400	SFr. 45'600	SFr. 45'600	SFr. 11'400	SFr. 114'000
Erstfeld	SFr. 9'263	SFr. 30'400	SFr. 34'200	SFr. 11'400	SFr. 85'263
Flüelen	SFr. 4'988	SFr. 30'400	SFr. 22'800	SFr. 5'700	SFr. 63'888
Hospental					
Isenthal	SFr. -	SFr. 15'200	SFr. 11'400	SFr. 5'700	SFr. 32'300
Schattdorf	SFr. 11'400	SFr. 45'600	SFr. 45'600	SFr. 17'100	SFr. 119'700
Seedorf	SFr. -	SFr. 15'200	SFr. 22'800	SFr. 5'700	SFr. 43'700
Seelisberg	SFr. -	SFr. 15'200	SFr. 11'400	SFr. -	SFr. 26'600
Silenen	SFr. -	SFr. 30'400	SFr. 34'200	SFr. 5'700	SFr. 70'300
Sisikon	SFr. 1'425	SFr. 15'200	SFr. 11'400	SFr. -	SFr. 28'025
Spiringen	SFr. 4'275	SFr. 15'200	SFr. 22'800	SFr. 5'700	SFr. 47'975
Unterschächen	SFr. 2'850	SFr. -	SFr. 11'400	SFr. 5'700	SFr. 19'950
Urner Oberland	SFr. 4'275	SFr. 30'400	SFr. 34'200	SFr. 5'700	SFr. 74'575
Total	SFr. 75'525	SFr. 410'400	SFr. 410'400	SFr. 114'000	SFr. 1'010'325

Bei einer Ausdehnung der Blockzeiten auch auf den Nachmittag, kann der konfessionelle Religionsunterricht nicht mehr ausserhalb der Blockzeiten angesetzt werden. Es ist zu erwarten, dass

² Unter der Annahme, dass Lehrpersonen die Betreuung wahrnehmen und sie dafür pro Stunde Betreuungszeit mit einer halben Lektion entschädigt werden.

³ Annahme: eine Lektion verursacht Kosten von 3'800 Franken pro Jahr

dadurch zusätzliche Mehrkosten für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler entstehen, die den konfessionellen Religionsunterricht nicht besuchen. Diese Mehrkosten sind aber sehr schwierig abzuschätzen, da die einzelne Schule ohnehin an jedem Nachmittag Betreuungsangebote bereitstellen muss. Diese können je nach Situation vor Ort ganz oder teilweise auch jene Schülerinnen und Schüler aufnehmen, die den konfessionellen Religionsunterricht nicht besuchen.

5.3 Weitere Kosten

Weitere Betreuungskosten entstehen durch die Vorschrift, die Betreuung auch bei kurzfristigen Abwesenheiten der Lehrpersonen (Krankheit, Absenzen gemäss Personalreglement) sicherzustellen. Diese Kosten lassen sich aufgrund fehlender Daten über die Häufigkeit nicht berechnen.

Weitere Kosten entstehen allenfalls dann, wenn in den Gemeinden für die Betreuung zusätzliche Räumlichkeiten bereitgestellt werden müssen (siehe dazu Frage 10).

Die Kosten entstehen in den Gemeinden. Diese Mehrkosten fliessen wie die normale Teuerung in den Kostenindex Volksschulen nach Artikel 3 Absatz 4 der Schulischen Beitragsverordnung (VBV, RB 10.1222) ein und haben mit einem Jahr Rückstand somit einen Einfluss auf die Höhe der Schülerpauschale nach Artikel 3 VBV.

6 Notwendige Anpassungen des Rechts auf kantonaler Ebene

Artikel 23 der Schulverordnung (RB 10.1115) legt die Unterrichtszeit heute wie folgt fest:

¹Jede Schülerin und jeder Schüler hat Anspruch auf wöchentlich mindestens zwei schulfreie Halbtage oder auf einen ganzen schulfreien Tag.

²Der Erziehungsrat legt die wöchentliche Unterrichtszeit fest. In diesem Rahmen können die Gemeinden die Unterrichtszeit in Form von Blockzeiten regeln.

Die Gemeinden können folglich schon heute Blockzeiten festlegen, sie sind dazu aber nicht verpflichtet. Um eine Verpflichtung einzuführen, ist eine Änderung von Artikel 23 Absatz 2 der Schulverordnung vorzunehmen. Artikel 23 Absatz 2 der Schulverordnung soll wie folgt formuliert werden:

Der Erziehungsrat legt die wöchentliche Unterrichtszeit fest. Die Gemeinden haben die Unterrichtszeit in Form von Blockzeiten zu regeln. Der Erziehungsrat erlässt dazu Richtlinien.

Alternativ dazu könnte in der Schulverordnung die minimale Ausgestaltung der Blockzeiten vorgeschrieben werden. Eine mögliche Formulierung lautet:

Der Erziehungsrat legt die wöchentliche Unterrichtszeit fest. Die Gemeinden haben während mindestens vier Lektionen an allen fünf Vormittagen die Unterrichtszeit in Form von Blockzeiten zu regeln. Sie stellen dabei sicher, dass alle Schülerinnen und Schüler der Kindergarten- und Primarstufe während dieser Zeit unterrichtet oder betreut werden. Der Erziehungsrat erlässt dazu Richtlinien.

7 Vernehmlassung und Vernehmlassungsfragen

Die Vernehmlassung wird zwischen dem 21. April und 14. Juni 2008 durchgeführt.

Zur Vernehmlassung eingeladen werden:

- Gemeinde- und Schulräte sowie Kreisschulräte
- Politische Parteien
- Verein Lehrerinnen und Lehrer Uri (LUR)
- Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri (VSL)
- Vereinigung Schule und Elternhaus (S&E)
- Landeskirchen
- Industriellenvereinigung
- Gewerbeverband
- Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion (GSUD)
- Finanzdirektion

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie sich bei der Vernehmlassungsantwort an das folgende Raster halten:

Fragen

Allgemeine Bemerkungen zum Bericht

Spezifische Fragen:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Gemeinden verpflichtet werden, die Unterrichtszeit in Form von Blockzeiten zu regeln?
2. Sollen die Blockzeiten für die Kindergarten- und die Primarstufe eingeführt werden? (These 1)
3. Sind Sie mit These 2 einverstanden (bitte beachten Sie, dass die Beantwortung mit der Frage 4 zusammenhängt)?
4. Welche Variante von These 3 (Blockzeit nur am Vormittag oder auch am Nachmittag) bevorzugen Sie?
5. Welche Variante bevorzugen Sie für den Zweijahreskindergarten (Teil von These 3 Variante A)
6. Welche Meinung haben Sie zu den Thesen 4 bis 6?
7. Sind Sie damit einverstanden, dass die Schule bei kurzfristigem Ausfall einer Lehrperson für die ersten drei Tage die Betreuung sicherstellen muss? (These 7)
8. Welche Meinung haben Sie zu den Thesen 8 bis 11?
9. Soll der minimale Umfang der Blockzeiten in der Schulverordnung verankert werden?
10. Frage an die Gemeinden: Entstehen in Ihrer Gemeinde allenfalls weitere Kosten, wenn die Blockzeiten auch auf die Nachmittage ausgedehnt werden (bspw. für zusätzliche Räume)?

Richten Sie Ihre Antwort, wenn möglich in elektronischer Form (als Word Datei) bis zum 14. Juni 2008 an:

Bildungs- und Kulturdirektion
Vernehmlassung Blockzeiten
Klausenstrasse 4
6460 Altdorf
Email: peter.horat@ur.ch

Wir danken Ihnen für Ihre wertvolle Mitarbeit.

Am Mittwoch, 7. Mai 2008 findet um 19.00 Uhr in Altdorf, Mehrzweckraum St. Karl, eine **Orientierungs- und Diskussionsveranstaltung** zur Vernehmlassung statt.

Anhang

Anhang 1: Blockzeiten: Übersicht über den Ist-Stand in den Gemeinden

Anhang 2: Musterstundenpläne für den Kindergarten

Anhang 3: Musterstundenpläne für die 1./2. Klasse

Anhang 4: Musterstundenpläne für die 3./4. Klasse

Anhang 5: Musterstundenpläne für die 5./6. Klasse

Anhang 1: Blockzeiten: Übersicht über den Ist-Stand in den Gemeinden

Analyse der Stundenpläne für das Schuljahr 2007/08

	Alt	And	Att	Bau	Bür	Erst	Flü	Hosp	Isen	Ober	Scha	Seed	Seel	Sil	Sisi	Spi	Unt
Gleiche Unterrichtszeit KG-PS:																	
a) pro Vormittag	nein	nein	(ja)	--	(ja)	nein	nein	nein	nein	ja	nein	nein	ja	nein	nein	ja	--
b) KG an 5 Vormittagen	ja	ja	ja	--	ja	nein	ja	ja	nein	ja*	ja	ja	nein	nein	nein	nein	--
Blockzeit KG in Lektionen	3½	3½	3	--	4	3	4*	4*	2½	4	3	3	4	4	3	7	--
Blockzeit PS in Lektionen	3½	3	4	3	4	3	4	4*	2-3	4	4	4	4	4½	3	7	7
Einheitlicher Beginn am Morgen	nein	nein	ja	ja	ja	nein	nein	nein	nein	ja	nein	nein	ja	nein	nein	ja	ja
Zeit	07:50 08:30	07:55 08:20	08:15	08:15	08:15	07:40 08:30	08:00 08:30	07:50 08:15 08:30	07:40 09:00 09:40	08:15	07:55 08:20	08:00 08:25 08:40	08:15	07:45 08:25	08:00 08:25	08:00	08:00
Einheitlicher Schluss am Mittag	nein	nein	nein	nein	(ja)	nein	ja	(ja)	ja	ja	nein	nein	ja	ja	nein	ja	ja
Zeit	10:55 11:35	11:00 11:30 11:45	10:50 11:35	10:50 11:35	11:25 11:35	11:05 11:50	11:50	11:35 11:45	11:20	11:35	11:05 11:50	11:30 11:45	11:30	11:25	11:00 11:25 11:45	14:50	14:55
Empfehlung EDK bereits erfüllt	nein	nein	nein	nein	(ja)	nein	nein	nein	nein	ja	nein	nein	(ja)	nein	nein	(ja)	ja
Betreuungsangebot notwendig für	Früh 11 Rel	Früh 11 Rel	11 Rel	11 Rel	Rel	Früh 11 Rel	Früh 11 Rel Sm	Früh	Früh	Rel	Früh 11 Rel Sm	Früh 11? Sm	--	Früh	Früh 11 Rel	Rel	Rel Sm

Früh = "Frühlektionen" (zumeist eine halbe Lektion am Morgen)
11 = letzte Lektion am Vormittag

Rel = Religionsunterricht der katholischen Landeskirche
Sm = Schulmesse (soweit sie aus den Stundenplänen ersichtlich ist)

- Altdorf: KG und PS haben zwar beide Blockzeiten von 3½ Lektionen, die sich zeitlich jedoch nicht decken.
- Attinghausen: (ja) = Am Mi und Fr stimmen die Zeiten von KG und PS überein, am Mo, Di und Do hat der KG eine Lektion weniger.
- Bauen: Bauen führt keinen Kindergarten.
- Bürglen: Wenn die Differenz von 10 min zwischen Kindergarten und Primarstufe nicht wäre, würde Bürglen die Empfehlung der EDK vollumfänglich erfüllen.
- Erstfeld: Auf der MS 2 am Di und Do 5 Lektionen, was nach den Weisungen zur Schulzeit nicht zulässig wäre.
- Flüelen: * = KG am Mi nur 3 Lektionen. In der 1./2. Klasse am Mo, Di, Fr = 4 Lektionen, Mi, Do = 4½ Lektionen. Ab 3. Klasse viermal 4½ Lektionen (Wochentage nicht einheitlich).
- Hospental: * = Ausnahme: am Mittwoch teilweise nur 3 Lektionen
- Isenthal: Lektionsdauer 50 Minuten.
- Oberland: * = trifft zu auf den Kindergarten Gurtellen, trifft nicht zu auf den Kindergarten Göschenen/Wassen (Montagmorgen frei).
- Seelisberg: Der Kindergarten hat an vier Vormittagen konsequente Blockzeiten, in der Unterstufe kommen die Kinder manchmal erst auf 09:00 oder gehen schon um 10:45.
- Silenen: Die Schulorte Amsteg und Bristen haben dasselbe Blockzeitensystem mit leicht verschobenen Anfangs- und Schlusszeiten (Bus). Die 2. Klasse in Silenen beginnt am Mo eine Lektion später.
- Spiringen: Kindergarten und 1. Klasse haben am Mittwoch frei. Alternierter Unterricht 2.-4. Klasse am Mittwochvormittag in zwei-, drei- oder vierwöchigem Intervall.
- Unterschächen: Unterschächen führt keinen Kindergarten.
Am Mittwoch bis 11.45, abzüglich Schulmesse am Morgen (3½ Lektionen), separater Schülertransport. Alternierter Unterricht am Do/Fr in zwei- bis vierwöchigem Turnus.

Anhang 2: Musterstundenpläne mit Blockzeiten für den Kindergarten

Der Kindergarten hat 22 Wochenlektionen, davon sind 2 Lektionen alterniert.

Blockzeiten = mindestens 4 Lektionen plus Pausen am Vormittag. Keine Blockzeiten am Nachmittag.

Bedeutung der Farben:

Orange:	Es werden alle Kinder unterrichtet.
Rot:	Blockzeit (Vormittag), in der nicht alle Kinder unterrichtet werden (z.B. halbe "Frühlektion", alternierter Unterricht, Religionsunterricht der Landeskirchen, Auffangen der Differenz vom Kindergarten zur Primarschule). Die Schule hat die Betreuung sicherzustellen.
Gelb:	Keine Blockzeiten (Nachmittag). Es werden nicht alle Kinder unterrichtet. Die Schule ist nicht verpflichtet, an Nachmittagen eine Betreuung anzubieten.

Variante 1: Kindergarten und Primarschule haben dieselbe Unterrichtszeit (4 Lektionen am Vormittag).

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
1 (½)					
2	1	5	11	15	19
3	2	6	12	16	20
	Grosse Pause				
4	3	7	13	17	21
5	4	8	14	18	22
	Mittagspause				
6		A (9)		B (9)	
7		A (10)		B (10)	
8					

Variante 2: Die Primarschule hat am Vormittag 4½ Lektionen, der Kindergarten nur 4 Lektionen.

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
1 (½)	---	---	---	---	---
2	1	5	11	15	19
3	2	6	12	16	20
	Grosse Pause				
4	3	7	13	17	21
5	4	8	14	18	22
	Mittagspause				
6		A (9)		B (9)	
7		A (10)		B (10)	
8					

Variante 3: Der Kindergarten hat am Vormittag weniger als 4 Lektionen Unterrichtszeit.

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
1 (½)	---	---	---	---	---
2	1	6	11	15	18
3	2	7	12	16	19
	Grosse Pause				
4	3	8	13	17	20
5	---	---	14	---	---
	Mittagspause				
6	4	A (9)		B (9)	21
7	5	A (10)		B (10)	22
8					

Anhang 3: Musterstundenpläne mit Blockzeiten für die 1./2. Klasse

Die 1. und die 2. Klasse der Primarschule haben 24 Wochenlektionen, davon 5 alterniert.
Blockzeiten = mindestens 4 Lektionen plus Pausen am Vormittag. Keine Blockzeiten am Nachmittag.

Bedeutung der Farben:

Orange:	Es werden alle Kinder unterrichtet.
Rot:	Blockzeit (Vormittag), in der nicht alle Kinder unterrichtet werden (z.B. halbe "Frühlektion", alternierter Unterricht, Religionsunterricht der Landeskirchen). Die Schule hat die Betreuung sicherzustellen.
Gelb:	Keine Blockzeiten (Nachmittag). Es werden nicht alle Kinder unterrichtet. Die Schule ist nicht verpflichtet, am Nachmittagen eine Betreuung anzubieten.

Variante 1: Religionsunterricht innerhalb der Blockzeit. Es darf nur am Nachmittag alterniert werden.

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
1 (½)					
2	1	8	12	16	21
3	2	9	13	17	22
	Grosse Pause				
4	3	10	14	Religion	23
5	4	11	15	18	23
	Mittagspause				
6	A (5)	B (5)		A (19)	B (19)
7	A (6)	B (6)		A (20)	B (20)
8	A (7)	B (7)			

Variante 2: Im Unterschied zu Variante 1 darf auch am Vormittag alterniert werden.

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
1 (½)					
2	1	8	12	16	20
3	2	9	13	17	21
	Grosse Pause				
4	3	10	14	18	22
5	B (4)	A (4)	15	A (19)	B (19)
	Mittagspause				
6	A (5)	Religion		B (5)	23
7	A (6)	11		B (6)	24
8	A (7)			B (7)	

Variante 3: Die Unterrichtszeit am Vormittag beträgt 4½ Lektionen.

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
1 (½)	A (1)	B (1)	–	A (1)	B (1)
2	2	8	11	15	21
3	3	Religion	12	16	22
	Grosse Pause				
4	4	9	13	17	23
5	5	10	14	18	24
	Mittagspause				
6	A (6)	B (6)		A (19)	B (19)
7	A (7)	B (7)		A (20)	B (20)
8					

Anhang 4: Musterstundenpläne mit Blockzeiten für die 3./4. Klasse

Die 3. und die 4. Klasse der Primarschule haben 27 Wochenlektionen, davon 2 alterniert.
Blockzeiten = mindestens 4 Lektionen plus Pausen am Vormittag. Keine Blockzeiten am Nachmittag.

Bedeutung der Farben:

Orange:	Es werden alle Kinder unterrichtet.
Rot:	Blockzeit (Vormittag), in der nicht alle Kinder unterrichtet werden (z.B. halbe "Frühlektion", alternierter Unterricht, Religionsunterricht der Landeskirchen). Die Schule hat die Betreuung sicherzustellen.
Gelb:	Keine Blockzeiten (Nachmittag). Es werden nicht alle Kinder unterrichtet. Die Schule ist nicht verpflichtet, an Nachmittagen eine Betreuung anzubieten.

Variante 1: Alternieren und Religion am Nachmittag. Diese Variante kommt ohne Betreuungszeit aus.

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
1 (½)					
2	1	7	13	17	21
3	2	8	14	18	22
	Grosse Pause				
4	3	9	15	19	23
5	4	10	16	20	24
	Mittagspause				
6	Religion	A (11)		B (11)	25
7	5	A (12)		B (12)	26
8	6				27

Variante 2: Es darf auch am Vormittag alterniert und Religionsunterricht erteilt werden.

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
1 (½)					
2	1	Religion	12	16	23
3	2	7	13	17	24
	Grosse Pause				
4	3	8	14	18	25
5	A (4)	B (4)	15	A (19)	B (19)
	Mittagspause				
6	5	9		20	26
7	6	10		21	27
8		11		22	

Variante 3: Die Unterrichtszeit am Vormittag beträgt grundsätzlich 4½ Lektionen.

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
1 (½)					
	1	1	-	17	17
2	2	8	13	18	22
3	3	Religion	14	19	23
	Grosse Pause				
4	4	9	15	20	24
5	5	10	16	21	25
	Mittagspause				
6	6	A (11)		B (11)	26
7	7	A (12)		B (12)	27
8					

Anhang 5: Musterstundenpläne mit Blockzeiten für die 5./6. Klasse

Die 5. und die 6. Klasse der Primarschule haben 29 Wochenlektionen. Es wird nicht alterniert.
Blockzeiten = mindestens 4 Lektionen plus Pausen am Vormittag. Keine Blockzeiten am Nachmittag.

Bedeutung der Farben:

Orange:	Es werden alle Kinder unterrichtet.
Rot:	Blockzeit (Vormittag), in der nicht alle Kinder unterrichtet werden (z.B. halbe "Frühlektion", alternierter Unterricht, Religionsunterricht der Landeskirchen). Die Schule hat die Betreuung sicherzustellen.
Gelb:	Keine Blockzeiten (Nachmittag). Es werden nicht alle Kinder unterrichtet. Die Schule ist nicht verpflichtet, an Nachmittagen eine Betreuung anzubieten.

Variante 1: 4 Lektionen am Vormittag. Religion am Nachmittag. Keine Betreuungszeit.

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
1 (½)					
2	1	7	13	17	24
3	2	8	14	18	25
	Grosse Pause				
4	3	9	15	19	26
5	4	10	16	20	27
	Mittagspause				
6	5	Religion		21	28
7	6	11		22	29
8		12		23	

Religion wird oft auch als Doppellektion im Zwei-Wochen-Turnus unterrichtet.

Variante 2: 4½ Lektionen am Vormittag. Religion am Vormittag.

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
1 (½)					
2	1	1	-	17	17
3	2	8	13	18	24
4	3	Religion	14	19	25
	Grosse Pause				
5	4	9	15	20	26
6	5	10	16	21	27
	Mittagspause				
7	6	11		22	28
8	7	12		23	29